



Regierungsrat

Luzern, 27. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 513

Nummer: M 513
Eröffnet: 30.01.2018 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.02.2018 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 199

Motion Nussbaum Adrian und Mit. über die Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichts einer massvollen Justierung der Steuerstrategie

Wir teilen im Wesentlichen die Schlussfolgerung der Motion, dass neben Sparmassnahmen und einer Priorisierung von Leistungen auch moderate Mehreinnahmen nötig sind, um den Finanzhaushalt des Kantons im Lot zu halten. Dazu haben wir mit dem Budgetentwurf 2017 eine Erhöhung des Steuerfusses von 1,6 auf 1,7 Steuereinheiten beantragt. Die Bevölkerung hat die Steuerfusserhöhung abgelehnt. Wir sind deshalb bereit, entsprechende Massnahmen in einer nächsten Revision des Steuergesetzes, die voraussichtlich auf 2020 in Kraft treten soll, zu prüfen. Dazu verzichten wir aufgrund der zahlreichen negativen Rückmeldungen zur Vernehmlassungsbotschaft auf eine vorgezogene Steuergesetzrevision 19 und legen diese im Sinne eines Gesamtpaketes mit der Steuergesetzrevision 20 zusammen.

Anlass für die Steuergesetzrevision 20 ist die Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), deren Beratung in den eidgenössischen Räten allerdings noch nicht begonnen hat. Aufgrund des internationalen Drucks soll die SV17 möglichst rasch (voraussichtlich bereits auf 2020) in Kraft treten. Das bedingt einen teilweisen parallelen Gesetzgebungsprozess auf Stufe Bund und Kantone mit einem entsprechend frühen Start der kantonalen Anschlussgesetzgebung, obwohl noch nicht alle Vorgaben des Bundesrechts restlos geklärt sind.

Im Rahmen der Umsetzung der SV17 werden wir für einige der kantonalen Steuerarten (Gewinn-, Kapital-, Einkommens- und Vermögenssteuer) konkrete Umsetzungs- und Begleitmassnahmen vorschlagen. Diese Massnahmen werden teilweise zu Minder-, unter dem Strich voraussichtlich zu massvollen Mehrerträgen führen.

In einem zweiten Teil werden wir Anpassungen bei den Tarifen und Abzügen prüfen, um die Steuerbelastungen beziehungsweise die Steuererträge zu justieren. Dazu prüfen wir auch innerhalb des Gesamtpaketes den Eigenbetreuungsabzug, den Fahrkostenabzug sowie je nach Bundesvorlage auch die Höhe der Dividendenbesteuerung.

Ferner sind Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes an Änderungen des übergeordneten Bundesrechts notwendig. Konkret sind die bereits beschlossenen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (BBl 2016 8925) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 17. März 2017 (AS 2017 5039), das

den Besteuersort von Maklerprovisionen schweizweit vereinheitlicht, in das kantonale Recht zu überführen.

Wir beantragen Ihnen daher, die Motion erheblich zu erklären.